

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

292 (22.10.1933) Rasse und Volk

Reise und Reise

22. Oktober 1893

Sonntagsbeilage des „Nährer“

Nr. 26

Anselm M. Schmitt:

Ein altes badisches Zunftbuch

Den 20. Vormittag, Zeit ungekautig, wegen ungeschickter Ausführung 46 kr.
Den 20ten bis, Lorenz Willmuth, weil er seinen Cameraden gestohlen 30 kr.
Den 1ten Mai, Heinrich Spach, weil er über die Zeit aus dem Haus geschoben 30 kr.
Max Schmalzbeck, weil er sich wegen Diebstahls verurteilt 1 fl.

Jede Zunft wurde verpflichtet, ein Zunftbuch anzuführen, in dem sämtliche Eintragungen nach folgenden Rubriken gezeichnet wurden: „Annahme neuer Meister und Fertigung des Meisters-Stands, Aufhebung der Zungen, Lebighpredigen der Zungen, Angelegte Capitulation, Anlauf der Strafen, Verschiedene Zunft-Vorfälle etc.“.

Eine andere Abteilung dieser alten Zunftordnung handelt vom „Meister werden“ und vom „Meister-Stand“. Sie legt fest, daß niemand Meister werde, der nicht über sein Vermögen, seine Lehr- und Wanderzeit und wenn er ein Ortsfremder ist, über etwaige Zeugnissen einer fremden Zunft gegenüber Zustimmung geben und sich legitimeren kann.

Er muß ferner den Nachweis erbringen, daß er drei Jahre ohne Unterbrechung in solchen Zunftstädten und Orten sich aufgehalten, in denen „sein erlerntes Handwerk im weitesten Maße“ hat er diese Bedingungen erfüllt und sein Meisterrecht begehrt, so wird er zur Aufnahme des Meisters-Stands zugelassen, das nach Beendigung vier bezahlte Zunftwochen begünstigt. Auch hierfür steht es nicht an, einen und nennen die Zunftmeister, die bei Strafe freigeblieben zu sein. Wer das erste Mal bei der Aufnahme des Meisters-Stands wegen Ungehorsamkeit verurteilt wurde, wieder auf ein Jahr auf Wanderzeit gesetzt und wenn ihm dies ein zweites Mal geschah, „so sollte derselbe nun und nimmermehr in das Handwerk aufgenommen, sondern vor abgesetzt hierum ausgesprochen werden“. Wird kein Meisterhand ohne Geßler befunden, so wurde er als Meister in die Zunft aufgenommen und sein Name in das Zunftbuch feierlich eingetragen.

Die Zunftordnung ist mit einer großen Zahl von Straftatellen versehen, die den Meister über Verfehlungen in seinem Handwerk oder in seinem privaten Leben zur Rechenschaft ziehen. Sie sind für das Moral- und Gerechtigkeitsempfinden dieser Zeit genau so lehrreich wie andere, welche die ebenso statische Zahl der Zunftmitglieder in der Verhandlung der Zunftangelegenheiten. Die hiesige Zunftordnung verlangte für den Zunftmeister drei ganze Zunftwochen an Zunftgeld, außerdem vier Tage. Weitere Artikel treffen diese die Zunft wie feierliche der Zunftmeister. Diese trugen dem Zunftmeister auf, den Zungen zur Gerechtigkeit zu erziehen, ihm „das Auslaufen, sonderlich zur Nachtzeit und das beim Spiel und im Zunfthaus Sitzen“ zu unterlegen und auch für sein fernerliches Wohl beizugehen zu sein.

Wäre der Zunftmeister dann seine Zunft ohne Lob und Beerdigung, so wurde er von seinem Meister dem Zunftbuch vorgelegt und „leibgepflogen“. Er war nun Geseß,

Am 8. Mai des Jahres 1769 hat der Markgraf August Georg von Baden allen lieben getreuen Bürgern und Untertanen, „besonders aber den Profession- und Handwerker-gewissen seines Landes eine umfangreiche Zunftordnung gegeben. Mit landesherrlicher Sorge will er darin „alles dasjenige in seinen weitestem Umfang bringen, was zu Förderung, Aufnahme und Mäßigung des Glors und Ruhms der Handwerker und zur Fortpflanzung guter polizey und Ordnung“ gereicht. Die Zunftordnung umfaßt 188 Artikel, die aus dem früheren Zunftwesen in Baden ein außerordentliches Bild geben.

Für die jährlichen Zusammenkünfte am Zunft-Feiertage, den 1. Mai, sind alle Meister, Gesellen, Knaben und Zungen der gesamten Zunft sich an diesem Tag „in ehrbarer Kleidung“ in die Pfarrkirche zu begeben hätten, wobei die Zunftmitglieder besonders bestraft wurden. In diesem Festtag sollen die Meister „ihr Opfer ehrenvoll auf den Altar legen und nach vollendetem Gottesdienst wieder auf den Zunft-Vorberg zurückkehren“. Bei den Verkündigungen selbst war es nur den Meistern erlaubt zu sitzen und zwar soßen sie dem Alter nach, wie es in der Zunft eingezeichnet ist. „Nicht minder, Gesellen oder Knechte und Zungen aber bleiben ehrbar stehen“. Von der gesamten Meisterschaft wird ein Zunftvorsteher gewählt, dem ein Zunftschreiber beigegeben wird. Der Vorsteher muß vor Eintritt seines Geschlechtes mit feierlicher Eidesformel einen „religiösen Eid“ zu Gott und allen Heiligen schwören, seine Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen; auf die Beobachtung der Zunftordnung sorgfältig zu sehen, in vorkommenden Zunftfällen, sonderlich in Beziehung deren Meisters-Sünden nach der vorgeschriebenen Ordnung und nach bestem Wissen und Gewissen, Niemand zu sich zu locken, brechen und erkennen, für der Zunftmeister alles eintommende Geld in ein accurat zu führendes Einnahmeregister oder Manual getrenntlich einzuschreiben, nichts davon auszulassen“ usw. Befristet wurde der Eid mit den Worten: „So wahr uns Gott helfe und seine Liebe Heilige“ und wenn es sich um „Ungesetzliche oder reformativ religiöse-Berichte“ handelt mit „So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium“.

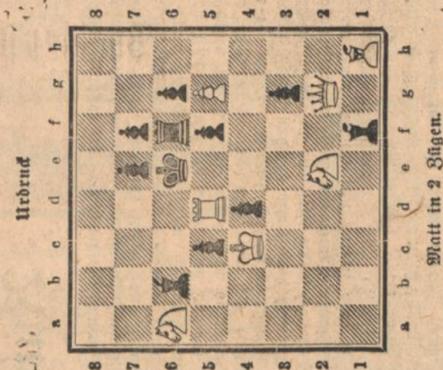
Sehr streng waren die Artikel gehalten, welche nach dem Markgrafen August das Zunftwesen im ganzen Lande nach einheitlichen Richtlinien neuordnen sollten. Von lokalen und zunftgeschichtlichen Wert sind hier die Artikel über „Capital-Zinsen, Meißergeld, Zehenden, Almosen und Steuern“, besonders aber jene über „Strafen“. Aus letzteren gewinnen wir einen vorzüglichen Einblick, wie sich die Zunft verhielt, daß bei ihren Zunfttagen Saubertät, Ehre und Pünktlichkeit herrsche. So finden wir z. B. in dem Zunftordnungsbuch der Wälder und Müller von 1767 folgende bemerkenswerten Einträge unter „Einnahmen“:

„Den 18ten Vormittag, Hermann Weibel, von hier (Rohr) weil er auf Nichtigkeits-Zug gearbeitet 3 fl.
Den 20ten März, Philipp Groß von Doss, weil er einen Becken-Knecht ohne Saubertät zu haben, angenommen 5 fl.“

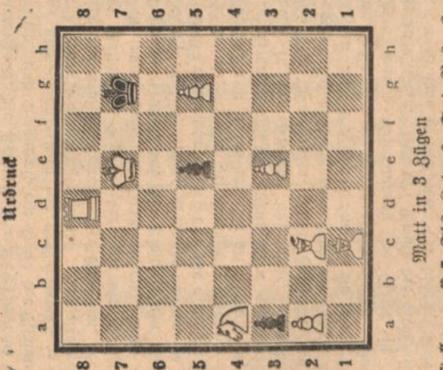
Der geistigen und seelischen Bereicherung Tausender nicht lam entgegen gearbeitet hat. Viele unserer Zeitgenossen haben im Schachspiel, im Kasarrett und in der Gefangenenshaft das Schachspiel erlernt und sich damit über ungeschickte Beschäftigungsstoffe und traurige Stunden hinweggetroßt.

Der Schachklub Nibel hat beschlossen, für die Anhänger des Schachspiels in den Vororten Grünwinkel, Nibel und Daxlanden eine Spielgruppe zu gründen. Die Gründungsverammlung findet am Mittwoch, den 2. Oktober, im Gasthaus „Zum Römerhof“ (Niederstr.) statt. Schachspieler und Schachfreunde sind herzlich eingeladen.

Problem Nr. 15
von Pa. A. Hermann - Karlsruhe
Staatschulrat Pg. G. Zell gewidmet.



Steinbohrstellung: 2c4, d2, 2b5, 2b1, 2e6, e2; 2g5, 2e6, 2f6, 2f1, 2e3, d4, e7, f5, 2f3, g5
von G. Vertinschhof - Karlsruhe
aufklärung und Propaganda, Pg. G. Moraller, gewidmet.



Steinbohrstellung: 2e7, 2d8, 2e1, e2; 2d4, 2d2, e3, g5, 2d3, 2d3, e3

nicht geklärt ist, bilden die unter seiner ganzen Länge sich hinziehenden gewaltigen Zinnenmauern. Ein Wehrturm dermaßen umschloß die Stadt der Stiefelbinder.

Besonders einträchtig muß der wohl auch nach den Plänen von Peter Schumb errichtete große Zinnenbau gewesen sein, der in drei Terrassen übereinander geführt bis zum Wall hin auf reichte. Die mittlere Terrasse bildete ein rundbogiger Pfeilerturm, zwei Treppentürme führten von da bis zur oberen Terrasse, auf der sich ein herrliches Lusthaus erhob. Die ganze Vertheidigung dauerte indes nicht lange. 1803 wurde das Kloster säkularisiert und fiel an Baden, die Abteikirche und die Stiefelbinder wurden mit Renten abgelassen, die Klöster an die kleine Straße in Karlsruhe gegeben.

Es ist ein beachtenswertes Denkmal für die ganze Kultur- und Geschichte jener Zeit, daß man diese wunderbare architektonische Anlage in einem Gewerbebetrieb verwandelt wollte, um der umwohnenden Bevölkerung Vertheidigungsmittel zu verschaffen. Nachdem das Kloster im Jahre 1813/14 als Zuchtanstalt verwendet worden war, wurde es 1819 an eine Karlsruher Gewerkschaft verkauft, die die Gebäude im einzelnen auf, die Straße wurde zu einer Zuchtanstalt umgebaut, wozu vor allem wohl die gewaltigen Zinnenmauern und Laternenhöfen boten. Die Gebäude der Klosterfrauen und Laternenhöfen wurden aus ihrer Größe wurden die großen Zuchtanstalt überführt. An ihrer Stelle wurden die großen Zuchtanstalt überführt. An ihrer Stelle wurden die großen Zuchtanstalt überführt. An ihrer Stelle wurden die großen Zuchtanstalt überführt.

Seitdem steht das Kloster als Mine da, dunkelwärdig, welche getrennt befehligt von der staatlichen Verwaltung. Unmöglich hat sich mit dem steigenden Verkehr im Mittel das Kloster zu einem Ausflugsort entwickelt. Das alte Verwaltungsgelände wurde in einen neuzustelligen Geschäftszentrum, den heutigen „Klosterhof“, die kleine Wirtschaft zum „Strand“, die angrenzende der Mauern stand, etwas aus Karlsruhe in den dreißiger Jahren, wo dergleichen schon außer Mode gekommen war, ein großes feierliches Bild des alten Fecht, und nannte sich von da ab hoch „Zum König von Preußen“.

Eigen wir heute unter den stillen Zinnen des Klosters und klängen im Abendsonnenlicht die Säulen des Klosters herüber, so kann sich diesem Eindruck bezugener Größe und Herrlichkeit und der wehmütigen Erinnerung an die Geschichte einer fast achthundertjährigen Kulturstätte wohl niemand entziehen.



Geistige Winterhilfe.

Die Erwerbslosigkeit bringt leider, die Arbeitslosigkeit geistige Not. So beginnt ein Artikel, „Das Gebot der Stunde“ von den Münchener Juristen Dr. Dackhoff, welcher als Fernschachspieler einen Namen hat. Er betont die Eignung des Schachspiels zur „geistigen Erwerbslosenhilfe“ und von dieser Idee sind auch die einzelnen Schachvereine getragen. Sie bieten an den Spielabenden Erwerbslosen, die nach geistiger Betätigung streben, Gelegenheit, Schachspielen zu lernen und zu treiben. Innerhalb der Schachvereine können Erwerbslose sich wenigstens einige Abende in der Woche geistig betätigen. Es mag bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß das Schachspiel schon einmal, und zwar im Weltkrieg,

